

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Limburgerhof vom 12.11.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 10.11.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für bestimmte Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. wer im Rahmen der Friedhofssatzung eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt oder den Erwerb des Nutzungsrechts begehrt,
3. wer eine Umbettung und Wiederbestattung beantragt.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 07.11.2018 außer Kraft.

Limburgerhof, den 12.11.2020
Gemeindeverwaltung

gez. Poignée
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Limburgerhof vom

I. Erst- und Wiederverleihung von Grabnutzungsrechten:

A. Reihengrabstätten nach § 13 Abs. 2 Ziff. a und b der Friedhofsatzung	Nutzungsdauer in Jahren	Gebühr
1. Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	15	664,50 €
2. Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	20	1.351,40 €

B. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 14 der Friedhofsatzung	Nutzungsdauer in Jahren	Gebühr
1. einstellige Wahlgrabstätte	30	2.027,10 €
2 a. zweistellige Wahlgrabstätte	30	3.394,10 €
2 b. zweistellige Wahlgrabstätte - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	113,20 €
3 a. dreistellige Wahlgrabstätte	30	4.235,30 €
3 b. dreistellige Wahlgrabstätte - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	141,20 €
4 a. vierstellige Wahlgrabstätte	30	5.286,90 €
4 b. vierstellige Wahlgrabstätte - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	176,30 €

C. Urnengrabstätten nach § 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung	Nutzungsdauer in Jahren	Gebühr
1. Urnenreihengrabstätte	20	787,80 €
2 a. Urnenwahlgrabstätte (für max. 4 Urnen)	30	1.413,00 €
2 b. Urnenwahlgrabstätte (für max. 4 Urnen) - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	47,10 €
3 a. Urnennische in der Urnenwand	20	1.506,10 €
3 b. Urnennische in der Urnenwand – Wiederverleihung pro Jahr (1/20)	1	75,40 €
4. Anonyme Urnengrabstätte	20	787,80 €
5. siehe Wahlgrabstätten für Erdbestattungen		
6 a. einstellige Baumgrabstätte	20	787,80 €
6 b. zweistellige Baumgrabstätte	20	1.200,00 €
6 c. zweistellige Baumgrabstätte – Wiederverleihung pro Jahr (1/20)	1	60,00 €

D. Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 19 der Friedhofsatzung	Nutzungsdauer in Jahren	Gebühr
1. einstellige Rasenreihengrabstätte einschl. Pflege Rasengrabstätte	20	2.457,40 €
2 a. zweistellige Rasengrabstätte einschl. Pflege der Rasengrabstätte	30	6.325,10 €
2 b. zweistellige Rasengrabstätte einschl. Pflege der Rasengrabstätte - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	210,90 €

II. Wiederverleihung, Verlängerung und vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten:

Für die Wiederverleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnennische wird für jedes Jahr 1/30-tel bzw. 1/20-tel der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr berechnet.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts auf Antrag des Berechtigten erfolgt keine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren.

III. Bestattungsgebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber

	Gebühr
Bestattung von Verstorbenen bis 6 Jahre	226,10 €
Bestattung von Verstorbenen ab 6 Jahren	483,10 €
Bestattung einer Totgeburt	226,10 €
Bestattung einer Urne in einem Erdgrab	119,00 €
Bestattung einer Urne in einer Urnennische	76,20 €
Bestattung einer Urne in einer Baumgrabstätte	140,40 €

Bei Bestattungen oder sonstigen Inanspruchnahmen des Friedhofspersonals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erhöht sich die Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von 20 v.H.

IV. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen

	Gebühr
Ausgraben von Aschebehältern	171,30 €
Umbettung von Aschen aus Urnennischen	85,70 €
Tieferlegen von Gebeinen wegen Zweitbelegung	214,10 €
Ausgrabung von Leichen nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von	85,70 €

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III erhoben.

V. Sonstige Gebühren:

	Gebühr
Benutzung der Trauerhalle	437,70 €
Benutzung des Urnenandachtsraums	156,00 €
Benutzung der Tiefkühlzelle je Tag	137,70 €
Benutzung der Kühlzelle je Tag	69,60 €
Gestellung eines Leichenträgers	61,30 €
Gestellung eines Orgelspielers	90,60 €
Organisation einer Erdbestattung	183,30 €
Organisation einer Trauerfeier	161,80 €
Organisation einer Urnenbestattung bei Trauerhallenbenutzung	161,80 €
Organisation einer Urnenbestattung bei Andachtsraumbenutzung	140,40 €
Benutzung einer Grabmatte für Erdbestattungen	35,10 €
Benutzung einer Grabmatte für die Urnenbeisetzung	17,60 €
Namensschild für Baumbestattungen	40,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

Für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
Prüfung von Nachweisen Gewerbetreibender	40,20 €
Prüfung und Genehmigung von Grabmalen	40,20 €
Ausstellung einer Graburkunde	26,80 €
Tätigkeit der Verwaltung in besonderen Fällen pro Stunde	80,40 €